



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Januar 1999

NR.

Allgemeine Rahmenbedingungen und Vorgaben für Globalbudgets

1. Ausgangslage

Auf dem Weg zu gesunden Staatsfinanzen wird der weiteren Anpassung der kantonalen Verwaltung an die laufend steigenden Anforderungen eine grosse Bedeutung zugemessen. Einen wichtigen Bestandteil bildet dabei die Erprobung von neuen Führungsinstrumenten und Modellen der "Wirkungsorientierten Verwaltungsführung" (WOV).

Mit einem 'Experimentierartikel' (§1 Abs. 3 der Finanzhaushaltsverordnung) wurden die finanzrechtlichen Grundlagen für die Pilotphase geschaffen (KRB Nr. 71/95). Auf dieser Basis werden seit dem Budgetjahr 1996 ausgewählte Dienststellen mit Globalbudget und Leistungsauftrag geführt.

"Allgemeine Rahmenbedingungen und gemeinsames Vorgehen bei der Erprobung der Führung mit dem Instrument 'Globalbudget' in verschiedenen Amtsstellen, Schulen und Anstalten in den Jahren 1996 – 1998" sind mit Botschaft und Entwurf vom 31. Oktober 1995 (RRB 2703) dargelegt und vom Kantonsrat am 13. Dezember 1995 (KRB 175/95) zur Kenntnis genommen worden. Sie enthielten die detaillierten 'Spielregeln' und den vorgesehene Zeitplan für die erste Phase der Umsetzung des Experimentierartikels.

Mit weiteren Einzelbeschlüssen des Regierungsrates sind folgende weitere, generelle Vorgaben erlassen worden:

- Querschnittsbereiche; ihre künftige Aufgabe und Rolle im 'Schlanken Staat' (RRB 2046 vom 8. Aug. 1995)
- Allgemeine Rahmenbedingungen für Globalbudgets, insbesondere im Querschnittsbereich der Informatik-, Telematik- und Office-Infrastruktur (RRB 3030 vom 17. Dez. 1996)
- Fahrzeugbeschaffung für Verwaltungseinheiten mit Globalbudgets (RRB 2813 vom 25. Nov. 1997)

Mit Beschluss vom 9. Juni 1998 (RRB 1220) ist die (regierungsrätliche) Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn (WOV-Versuchsverordnung) erlassen und im Rahmen eines Berichtes dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht worden (KRB 75/98 vom 1. Juli 1998). Die WOV-Versuchsverordnung ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2001 und kann bis zum Inkrafttreten des noch zu erarbeitenden Finanzhaushaltsgesetzes um höchstens drei Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2004, verlängert werden.

Im Folgenden gilt es, die allgemeinen Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Globalbudgets, die in ihrer ersten Fassung (RRB 2703 vom 31. Oktober 1995) bis Ende 1998 befristet waren, abgestimmt auf die WOV-Versuchsverordnung und unter Einbezug der bisherigen Erfahrungen, neu festzulegen.

2. Vorgehen: Allgemeine Rahmenbedingungen und Vorgaben in der Form eines Manuals

Die neuen "allgemeinen Rahmenbedingungen und Vorgaben" sind die verwaltungsinternen 'Spielregeln' für die laufende Versuchsphase. Sie basieren auf der WOV-Versuchsverordnung und berücksichtigen insbesondere:

- die definitorische Umschreibung von Globalbudget und Leistungsauftrag, Produkt und Produktgruppe;
- die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Kantonsrat, Regierungsrat und Departementen über Dienststellenbudgets, Departementsauftrag und Rahmen- und Jahreskontrakte;
- die Befristung der Versuchsperiode bis Ende 2001, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2004.

Es liegt im Zweck der laufenden Pilotversuche, dass aus der Erprobung der neuen Führungsinstrumenten und Modelle der "Wirkungsorientierten Verwaltungsführung" gelernt wird: die gemachten Erfahrungen sollen analysiert werden und zur direkten Verbesserung der Verwaltungsführung beitragen. In diesem Lernprozess ist es auch nötig, die erlassenen Rahmenbedingungen und Vorgaben laufend kritisch zu überprüfen und in sinnvollen Zeitabständen zu optimieren. Aus diesem Grund werden die "Spielregeln" neu in der Form eines Manuals gefasst, das später bei Bedarf ohne grossen Aufwand mit Beschluss des Regierungsrates angepasst und ergänzt werden kann. Dieses Manual findet sich in der Beilage; es bildet integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Beschluss

- 3.1 Die "Allgemeinen Rahmenbedingungen und Vorgaben für Globalbudgets" gemäss Beilage werden als verbindliche Weisungen für alle am Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn beteiligten Departemente und Dienststellen beschlossen.
- 3.2 Diese "Allgemeinen Rahmenbedingungen und Vorgaben für Globalbudgets" können bei Bedarf mit Beschluss des Regierungsrates angepasst und ergänzt werden.

Staatsschreiber

Beilage:

Allgemeine Rahmenbedingungen und Vorgaben für Globalbudgets, Stand per 25. Januar 1999

Finanzverwaltung (5, KA/H:\8. Projekte\WOV-Globalbudgets\Rahmenordnung\RRB Rahmenbedingungen.DOC)

Departemente

Dienststellen mit Globalbudgets (30; Versand durch Finanzverwaltung)

Ratssekretär